

## **MERKBLATT 3**

### **ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE ERSTELLUNG VON AUTOABSTELLPLÄTZEN, ZUFahrTEN, GARAGEN ETC.**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Längs der Strassen- bzw. Gehweglinie ist unter Einschluss der Ausmündungsradien auf die gesamte Zufahrtsbreite ein 3 cm hoher Bordstein mit Wasserstein nach Absprache mit der Bau- und Planungsabteilung einzubauen. Gehwege sind längs der Strassenlinie bis auf 3 cm Höhe abzusenken. Das Niveau der Gehweganlage darf Hinterkante Gehweglinie nicht abgesenkt werden.
- 1.2. Das anfallende Oberflächenwasser von Wegen, Vorplätzen, nicht überdachten Autoabstellflächen muss auf dem eigenen Grundstück gefasst und abgeführt werden. Das Oberflächenwasser ist mit geeigneten Massnahmen oberflächlich durch die vorhandene Humusschicht versickern zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Oberflächenwasser auf eigenem Areal gefasst und mittels Schlammsammler mit Tauchbogen der Schwemmkanalisation übergeben werden. Falls das Gefälle gegen das Strassenareal angeordnet ist, wird der Einbau einer durchgehenden Einlaufrinne mit Rostabdeckung empfohlen.

#### **2. Zufahrten**

- 2.1. Das Gefälle bei Grundstückzufahrten und Abstellplätzen entlang der Strasse darf auf wenigstens 5,00 m, gemessen ab rechtsgültiger Strassenlinie bzw. Hinterkante Gehweglinie, höchstens 5 % betragen. Massgebend ist die Norm SN 640 050.
- 2.2. Zusätzlich zur erforderlichen Zufahrtsbreite sind beidseitige Ausmündungsradien von mindestens je 3,00 m zu erstellen.

#### **3. Autoabstellplätze**

- 3.1. Autoabstellplätze und Garagenvorplätze haben an angrenzende öffentliche Strassen und Gehwege eine Tiefe von mindestens 5,50 m aufzuweisen. Im Übrigen gilt die SN- Norm 640.291a als Richtlinie.
- 3.2. Für die Geometrie und Anordnung der Park- und Verkehrsflächen gilt die Norm SN 640.291a.
- 3.3. Sammelgaragen

Die Oberflächenwasser der Sammelgaragen inklusive Waschplatz sind zu fassen und mittels Schlammsammler mit Tauchbogen der Schwemmkanalisation zu übergeben.

Die Be- und Entlüftung von Einstellhallen richten sich nach den Richtlinien "Lüftungsanlagen in voll umbauten Fahrzeugeinstellräumen" des Schweizerischen Vereins von Wärme- und Klima-Ingenieuren (SWKI). Einstellräume für Motorfahrzeuge (Garagen, Fahrzeugeinstellräume) sind so zu belüften, dass keine schädlichen Abgaskonzentrationen entstehen können, nötigenfalls sind künstliche Belüftungen einzurichten. Die Richtlinie SWKI 96-1, «Lüftungsanlagen für Fahrzeug-Einstellhallen» ist zu beachten.

- 3.4. Einspurige Rampen zu Sammelgaragen sind in der Regel mit automatischen Signalanlagen „Grün“ und „Rot“ zu versehen. Die Grundstellung der Signalanlage hat so zu erfolgen, dass die Ampel für einfahrende Fahrzeuge auf "Grün" steht.

Wettingen, 19. Januar 2012

DER GEMEINDERAT